

Stadt Lindau Flächennutzungsplanänderung "PV-Freiflächenanlage Waltersberg"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 08.11.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Lindau beabsichtigt im Ortsteil Waltersberg des Pfarrdorfes Oberreitnau den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan zu ändern, um die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen.
- 1.2 Da innerhalb des Geltungsbereich Einzelbäume und angrenzend eine als Biotop kartierte Streuobstwiese zu finden sind, wird zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials eine Relevanzbegehung notwendig.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich verteilt sich auf zwei Teilflächen mit 1,7 ha und 1,1 ha Größe auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 821 und 799 der Gemarkung Oberreitnau. Die Teilflächen werden durch eine Straße getrennt, welche die Ortsteile Waltersberg, Sauters, Greit und Höhenreute an die L16 anbindet. Die beiden Flächen grenzen darüber hinaus im Norden an den Ortsteil Waltersberg an. Etwa 450 m südlich verläuft die Bahnlinie Lindau-Hergatz.

Der Geltungsbereich selbst ist von Dauergrünland ohne hervorzuhebende Strukturen geprägt, lediglich im Süden des Gebiets angrenzend an Waltersberg sind einzelne Bäume zu finden.
- 2.2 Östlich des Geltungsbereichs grenzt ein kleines Waldstück mit größerer Brennholzlagerung am Waldrand an, im Westen und Osten sind in etwas Entfernung weitere größere Waldbereiche verortet. Im Norden überwiegt Dauergrünland, das teilweise als Kuhweide genutzt wird, sowie größere Bereiche mit Streuobst.
- 2.3 Im Südosten angrenzend liegt eine Teilfläche des gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotops "Streuobstbestände von Waltersberg bis Sauters und Höhenreute" (Nr.: 8424-0178-004). Nach derzeitigem Stand soll kein Bereich des Biotops überplant werden, allerdings stehen drei Einzelbäume etwas weiter entfernt innerhalb des Geltungsbereichs. Diese sollen nach derzeitigem Stand erhalten



werden. Das eigentliche Biotop weist auf einem Großteil seiner Fläche kein Streuobst mehr auf, einzelne weitere Bäume, die nicht überplant werden, sind jedoch nördlich angrenzend verortet. Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 14 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Lediglich der Grünspecht kommt als potenzieller Brutvogel im angrenzenden Streuobst in Frage, die Verortungen liegen jedoch allesamt in den nördlich gelegenen Streuobstbeständen zwischen Greit und Höhenreute. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 13.11.2023 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sowie angrenzend wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.
- 4.2 Der Waldrand wurde mit einem Fernglas auf das Vorhandensein von Horststrukturen größerer Greifvögel abgesucht.
- 4.3 Sämtliche Böschungs- und Grünlandstrukturen wurden auf mögliche Eignung als Lebensstätte für streng geschützte Reptilienarten überprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die potenziell entfallenden Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden. Da die Planung eine Grünfläche sowie Neupflanzungen im Bereich des Streuobstes vorsieht, wird von einer ökologischen Aufwertung im Vergleich zum jetzigen Zustand des Biotops ausgegangen. Darüber hinaus wird im momentanen Zustand nicht von einer erheblichen Störungsanfälligkeit durch bau- und anlagebedingte Störungen ausgegangen.
- 5.2 Entlang des Waldrands konnten keine Hinweise auf direkte Brutstätten potenziell störungsempfindlicher Greifvögel festgestellt werden. Die dort vorhandenen Brennholzlagerungen weisen darüber hinaus auf ein bereits vorhandenes Störungslevel hin.
- 5.3 Eine Nutzung der kleinräumigen Streuobstbereiche als Jagdhabitat von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Aufwertung des Streuobstes durch Neupflanzungen sowie

die Extensivierung unter der Anlage zu einem größeren Nahrungsangebot für Fledermäuse führt. Da das Streuobst funktional erhalten bleibt, wird nicht von einer Verschlechterung des potenziellen Nahrungshabitats ausgegangen.

- 5.4 Die wenigen im Geltungsbereich vorhandenen Böschungsstrukturen mit geeigneter Exposition weisen keine Strukturen auf, die auf eine Eignung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten hinweisen würde.
- 5.5 Die Habitatausstattung des Geltungsbereichs und der umliegenden Flächen lassen nicht auf die Nutzung durch weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten schließen. Eine Beeinträchtigung kann somit weitgehend ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmen

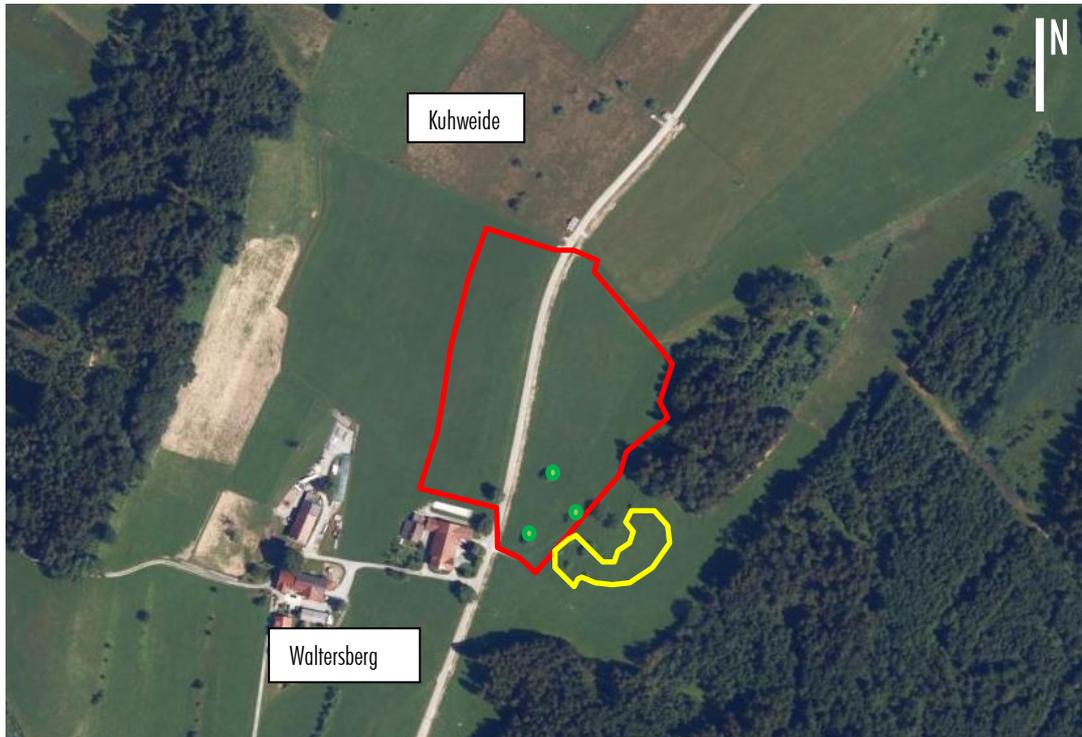
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweilig nächsten Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Falls bei den Fällungen wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Lindau), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Zur Förderung der Biodiversität wird die Entwicklung von Extensivgrünland unter der Solaranlage angeregt. Dies kann im Zuge einer Aushagerung durch späte Mahd ohne Dünggeeintrag, durch schonende Beweidung oder einer Kombination aus beidem erfolgen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Gregor Wolf (M.Sc. Biological Sciences)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), Teilfläche des gem. §30 BNatSchG kartierten Biotops "Streuobstbestände von Waltersberg bis Sauters und Höhenreute" (gelb), Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs (grün), maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick von Süden auf die Straße durch den Geltungsbereich. Links im Bild ist die angrenzende Hofstätte zu sehen.



Blick von Norden auf den westlichen Teil des Geltungsbereichs. Im Hintergrund ist Waltersberg zu sehen.



Blick von Norden auf den östlichen Teil des Geltungsbereichs. Links im Bild ist das angrenzende Waldstück, im Hintergrund der Streuobstbestand verortet.



Blick von Süden auf den Streuobstbestand. Die drei linken Obstbäume liegen innerhalb des Geltungsbereichs, sollen aber nach jetzigem Stand erhalten bleiben.



Erneute Ansicht des Streuobstes. Das ehemals kartierte Biotop ist kaum noch mit Bäumen bestockt. Hier sollen Neupflanzungen für eine Aufwertung sorgen.



Blick von Westen auf die Brennholzlagerungen am Ost- rand des Geltungsbereichs.

